

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Bergstraße Veröffentlichung: 06.04.2022

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza (Aufstallungspflicht, Verbot der Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Vögel gehandelt oder ausgestellt werden) vom 27.01.2022

Aufgrund von § 44 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und –vorsorge vom 21. März 2005 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 430) erlässt der Landrat des Kreises Bergstraße folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 27.01.2022 zum Schutz vor der aviären Influenza (Aufstallungspflicht, Verbot der Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Vögel gehandelt oder ausgestellt werden) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1. dieser Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erlangt zu diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit (§ 43 Abs. 1 HVwVfG).

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Landrat des Kreises Bergstraße, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Odenwaldstraße 5, 64646 Heppenheim, nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon 06252 15-5977) oder auf der Homepage des Kreises Bergstraße unter www.kreis-bergstrasse.de eingesehen werden.

Begründung:

Zu Nummer 1. der Verfügung:

Seit Mitte Oktober 2021 gab es in Deutschland vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln, sowie über 50 Ausbrüche bei Geflügel und gehaltenen Vögeln aus zahlreichen Bundesländern.

HPAIV H5 wurde seit dem 16.11.2021 im Westerwaldkreis bei Wildvögel als auch im Landkreis Rhön-Grabfeld am 27.12.2021 bei Wildgänsen, am 06.01.2022 bei Hausgeflügel und am 18.01.2022 im Landkreis Gießen bei einer Wildgans, im Main-Kinzig-Kreis bei einer Kana-dagans sowie am 08.01.2022 bei einer Rothalsgans im Zoo Heidelberg nachgewiesen.

Am 22.01.2022 erfolgte der Nachweis von HPAI H5N1 bei einem ursprünglich in der Gemeinde Lampertheim aufgefunden Schwan. Zusätzlich wurde am 26.01.2022 HPAI H5N1 bei einer am Lampertheimer Altrhein tot aufgefunden Graugans nachgewiesen.

In seiner Risikoeinschätzung vom 10. Januar 2022 zum Auftreten von HPAI H5 in Deutschland, bewertete das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut, FLI) das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als hoch. Daher empfahl das FLI im Umfeld von Fundorten HPAIV-infizierter Wildvögel eine risikobasierte Aufstallung von Geflügel, um die Gefahr eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln und somit einer Viruseinschleppung zu minimieren.

Aufgrund dieser Einschätzung wurden im Rahmen einer Risikobewertung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und aufgrund der zu diesem Zeitpunkt gegebenen Gefährdungssituation erfolgte im Rahmen des Erlasses der Allgemeinverfügung vom 27.01.2022 eine An-ordnung der Stallpflicht in den als ornithologischen Risikogebieten eingestuft gewässernahen Gebieten der Städte Bürstadt und der Gemeinden Biblis und Groß-Rohrheim sowie im Gemeindegebiet Lampertheim.

Am 02.03.2022 erfolgte der Nachweis von HPAI H5N1 bei einer tot in Lampertheim aufgefundenen Möwe.

Basierend auf einer erneuten Risikobewertung meiner Behörde und da seit dem 04.03.2022 keine neuen Fälle der Geflügelpest in Hessen mehr aufgetreten sind, kann die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza (Aufstallungspflicht, Verbot der Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Vögel gehandelt oder ausgestellt werden) vom 27.01.2022 aufgehoben werden.

Zu Nr. 2. der Verfügung:

Hinsichtlich der Aufhebung der unter der Nummer 1 bezeichneten Allgemeinverfügung besteht ein überwiegend öffentliches Interesse, da die Voraussetzungen, die zu dem Erlass der belastenden Maßnahmen für zahlreiche Tierhalter im Rahmen der Allgemeinverfügungen geführt haben (z.B. Aufstallung des Geflügels, Verbot des Verbringens von gehaltenen Vögel, Einhaltung diverser Biosicherheitsmaßnahmen) entfallen sind. Die bisher angeordneten Maßnahmen bedeuten große Einschränkungen für die betroffenen Geflügelhalter. Anzuführen sind hierzu insbesondere der Aufwand für bauliche Maßnahmen zur Aufstallung von Geflügel, wirtschaftliche Einschränkungen wie z.B. durch das

Aufstellungsgebot nicht mehr mögliche Vermarktung von Freilandeiern sowie durch die Aufstallung für die einzelnen Tierbestände bedingte tierschutzrechtliche Nachteile.

Die Maßnahmen zur Reduzierung der Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Geflügelpest in Anpassung an die derzeitige Risikolage müssen daher sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes individuelles Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruches. Daher wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Die Zuständigkeit des Landrates ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und –vorsorge (VLEVollzG) vom 21. Mai 2005 (GVBl. I S. 232) in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl I 354, 358) in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird ein großer Adressatenkreis angesprochen, daher wäre eine Einzelbekanntmachung untunlich, da sie die Effizienz der Maßnahme erheblich beeinträchtigen würde. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift beim

Landrat als Kreisordnungsbehörde

vertreten durch die Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Odenwaldstraße 5

64646 Heppenheim

Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingelegt werden

- per E-Mail durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht;

- an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) des Kreises Bergstraße, durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

Hinweise:

Der Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen auch dann zu befolgen, wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Heppenheim, 01.04.2022

Im Auftrag

Gez.

Dr. Faßbender

Abteilungsleiter

Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz